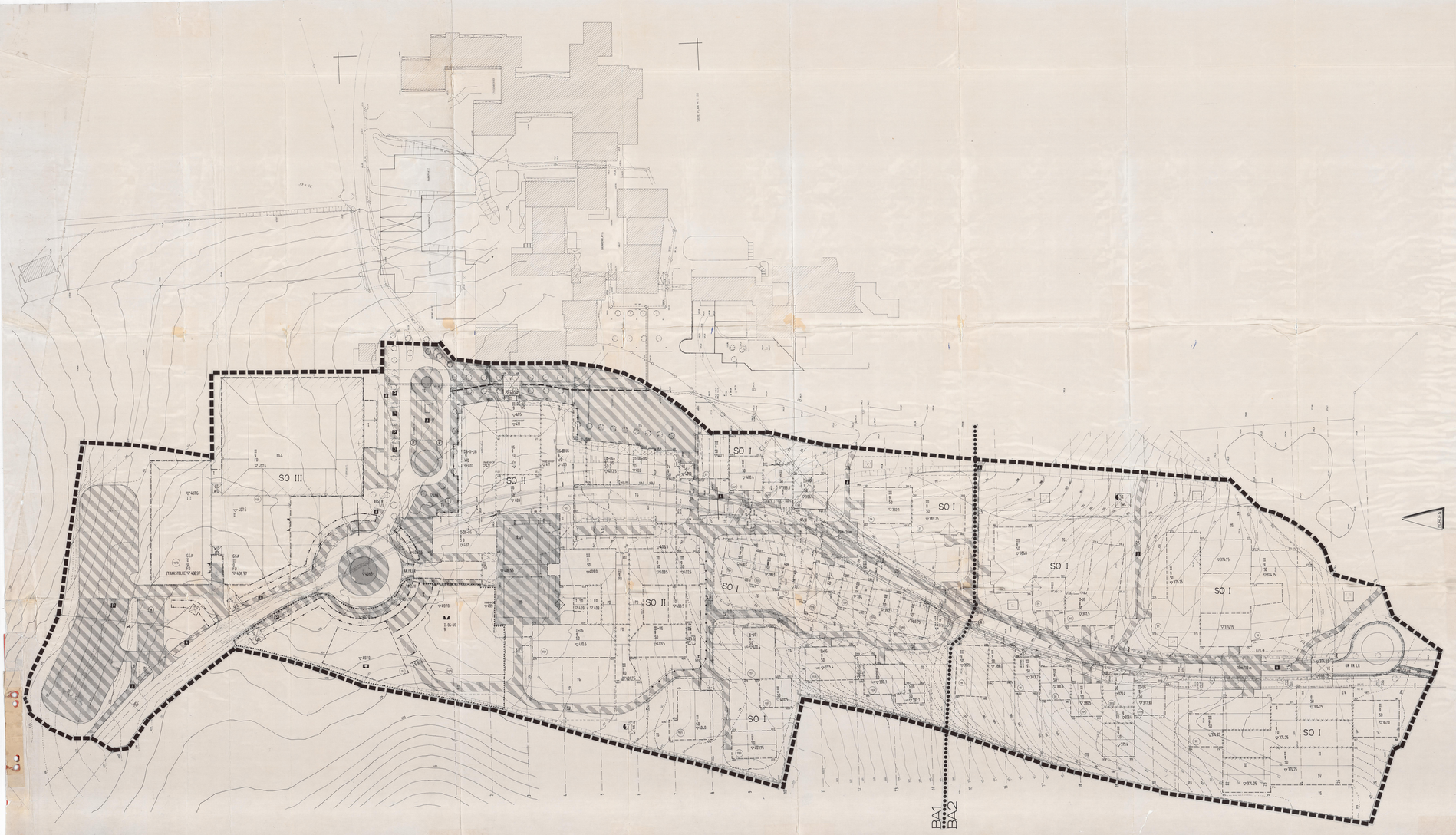

LEGENDE

Planzeichen	Erläuterung	Gesetzesgrundlage
1. FESTSETZUNGEN (Vorschriften mit Normcharakter gem. Planz. V. 1981)		
1.1 Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO	Sondergebiet "Kurgebiet"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
1.2 Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO
UG	Untergeschoß als Vollgeschoß	§ 18 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO
OG	Obergeschoß als Vollgeschoß	§ 18 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO
DG	Dachgeschoß als Vollgeschoß	§ 18 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO
409,6	Kote der Erdgeschoßbzw. Tiefgaragenfußbodenhöhe über N.N.	§ 16 Abs. 3 BauNVO
399,6	Kote der Untergeschoßfußbodenhöhe über N.N.	§ 16 Abs. 3 BauNVO
	Höhenkote des Geländes an der Gebäudeaußenwand	§ 16 Abs. 3 BauNVO
1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 u.23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 3 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO
	Sonderbaulinie für Arkaden	
1.4 Einrichtungen für den Gemeinbedarf		§ 9 Abs. 1 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 5 BauGB
	Kirche	
	Kurhaus	
1.5 Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie, Grenze zwischen öffentlichen Flächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
H	Bushaltestelle	
	private Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Tunnelverlauf	
1.6 Flächen für Versorgungsanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
	Elektrizität (Trafo)	
	Entrauchung	
	Unter-, bzw. Überflurhydrant	
1.7 Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	
	Grünanger	
	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
1.8 Wasserflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Wasserbecken, Zierbrunnen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
1.9 Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
	Neuanpflanzende, großkronige Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Neuanpflanzende, kleinkronige Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Neue geschlossene Gehölzpflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Vorhandene, zu erhaltende Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Vorhandene, umzupflanzende Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
1.10 Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
ST	Stellplätze	
GGA	Parkhaus, Gemeinschaftsgarage	
TG	Tiefgaragen	
GR FR LR	Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Durchgänge	
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Hauptfirstrichtung	
	Neigung in Pfeilrichtung zur Traufe (Pultdächer)	
	Dachform	§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
OD	Pultdach	
FD	Flachdach	
	Grenze der örtlichen Verkehrsbehörde (Ausfahrt Kurgebiet)	
	Einfahrtsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
2. DARSTELLUNGEN ohne Normcharakter		
123	Flurstücksnummern	
	bestehende, endlich vermessene, bestehende Anlage	
	überörtliche Bebauung	
	geplante Grundstücksgrenzen	
	bestehende Grundstücksgrenzen	
	Höhenlinien Bestand	
	Höhenlinien Planung	
	Böschungen	

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 8.11.88 die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Griesbach im Rottal, den 27.2.89
Stadt Griesbach im Rottal
J. Mützenz
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan vom 12.12.87 sowie mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.1.87 bis 21.2.87 (öffentlich ausgelegt) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Griesbach im Rottal, den 27.2.89
Stadt Griesbach im Rottal
J. Mützenz
1. Bürgermeister

Die Stadt Griesbach im Rottal hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.1.87 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Griesbach im Rottal, den 27.2.89
Stadt Griesbach im Rottal
J. Mützenz
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Schreiben vom 27.2.88 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Griesbach im Rottal, den 27.2.88
Stadt Griesbach im Rottal
J. Mützenz
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, die ist am 20.04.88 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 20.04.88 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan im Rathaus Griesbach im Rottal während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Griesbach im Rottal, den 27.4.88
Stadt Griesbach im Rottal
J. Mützenz
1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 9.5.1989 Nr. 5.2 Bb als gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bestätigt worden.

BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

BAD GRIESBACH-WESTAST

GEMEINDE: BAD GRIESBACH
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

OBERIRDISCHER LAGEPLAN

Nr. 10

M 1: 500

ARBEITSGEMEINSCHAFT
BEARBEITUNG BEBAUUNGSPLAN: HERMESTER+HEUGLER+BAUER / LINZ
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. HERMESTER
PARTNERSCHAFT, DIPL. ING. SCHMID
BZA. EGGENFELDEN
BEARBEITUNG GRÜNORDNUNGSPLAN: ING.-BÜRO F. HEUGLER /OPLAN Gmbh
PARKHOFSTATT 5
BZA. TÖGING (B.N.)
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Bauer / Hofer
INFO MARZLING

EGGENFELDEN/MARZLING, den 20.10.88